

# ***Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)***

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Diens tsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

„Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)“

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 2 Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 01.01.2005 (Gemeinschaftsvereinbarung).  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung:  
„Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit legt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.01.2005 fest.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 3 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis II BAT-O,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

### **§ 4 Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses**

Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

### **§ 5 Entschädigungen**

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 7****Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen X bis V c BAT-O sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

**§ 8****Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.  
Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

### **III. ABSCHNITT FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT**

#### **§ 9**

#### **Grundlage der Umlagebemessung**

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA i. V. m. § 11 Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.01.2005 wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt. Die Ausgleichsbeträge können mit fälligen Umlageraten verrechnet werden.

### **IV. ABSCHNITT GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT**

#### **§ 10**

#### **Schriftverkehr**

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“

- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

#### **§ 11**

#### **Satzungen**

Für die durch die Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung an die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) übertragenen Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft das Satzungsrecht. Die Satzungen sind vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu unterzeichnen, zu siegeln und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

## **§ 12 Schiedsstelle**

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) mit Beschluss der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) eine Schiedsstelle gebildet.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schiedsstelle wird dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) gewährt.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden.  
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.  
Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht.  
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählt bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark):

1. im Verwaltungsgebäude, Große Brüderstraße 1/im unteren Flur
2. außen am Verwaltungsgebäude, Große Brüderstraße 1/rechts neben der Eingangstreppe

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in dem dafür bestimmten Schaukasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

## **VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 25.02.2005

Dienstsiegel

A. Preuß  
Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes